



Nr. 48 vom 07.12.2018

Auskunft erteilt: Frau Hopp

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
03.12.18	Bekanntmachung der 7. Sitzung des Personalausschusses gemeinsam mit der 16. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 10.12.2018	825
03.12.18	Bekanntmachung der 4. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses gemeinsam mit der 14. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden am 11.12.2018	826
05.12.18	Bekanntmachung der Satzung vom 01.01.2019 über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Gemeinde Bolanden	827
06.12.18	Bekanntmachung des Jahresabschluss 2017 der Ortsgemeinde Oberwiesen	833
07.12.18	Bekanntmachung des Jahresabschluss 2017 der Ortsgemeinde Ilbesheim	834
07.12.18	Bekanntmachung des Jahresabschluss 2017 der Ortsgemeinde Jakobsweiler	835
07.12.18	Bekanntmachung über den Vollzug des Baugesetzbuches; Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Trift Teil 1 - Änderung 4“, Ortsgemeinde Mörsfeld	836

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
28.11.18	Bekanntmachung über den Beitritt des Abwasserzweckverbandes Mittleres Pfirmtal zur Klärschlammverwertung Kommunal RLP AöR zum 31.12.2018; Veröffentlichung der Anstaltssatzung vom 28.11.2018	839

- 05.12.18 Bekanntmachung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis über 857
die Genehmigung der Veräußerung von Grundbesitz in der
Gemarkung Rittersheim, Grundbuch des Amtsgerichts
Rockenhausen für Rittersheim
- 07.12.18 Bekanntmachung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz 858
über die Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung und
Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung 2018



www.kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:



Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr





**Verbandsgemeinde
Kirchheimbolanden**

Aktiv für Mensch + Zukunft
... *wir arbeiten dran!*

03.12.2018 Bit/Hop

BEKANNTMACHUNG

Die 7. Sitzung des Personalausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden gemeinsam mit der 16. Sitzung des Werkausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Verbandsgemeinderatssitzung in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Montag, 10. Dezember 2018, 18:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Nicht öffentlicher Teil
1.	Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz

(Haas)
Bürgermeister

**BEKANNTMACHUNG**

Die 4. Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden gemeinsam mit der 14. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden zur Vorberatung der nächsten Verbandsgemeinderatssitzung in der Wahlzeit 2014/2019 findet am

Dienstag, 11. Dezember 2018, 18:00 Uhr

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden statt.

Tagesordnung:

Nr.	Tagesordnungspunkt
	Öffentlicher Teil
1.	Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz
	Nicht öffentlicher Teil
2.	Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden durch den Rechnungshof Rheinland-Pfalz; Personalangelegenheiten

(Haas)
Bürgermeister

Satzung
über die Reinigung öffentlicher Straßen
 der Gemeinde Bolanden
 Vom 01.01.2019



Der Gemeinderat Bolanden hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Reinigungspflichtige	2
§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht	2
§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte	3
§ 4 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung	3
§ 5 Säubern der Straßen	3
§ 6 Schneeräumung	4
§ 7 Bestreuen der Straße	4
§ 8 Konkurrenzen	5
§ 9 Geldbuße	5
§ 10 In-Kraft-Treten	5
Anlage	6
1. Einteilung in Reinigungsgruppen nach § 2 Absatz 1	6
Gruppe A (Fahrbahnen, Rinnen, Gehwege)	6
Gruppe B (Rinnen, Gehwege)	6
2. Bezeichnung der besonders gefährdeten Stellen nach § 7 Absatz 1 Satz 6	6

§ 1 Reinigungspflichtige

(1) Die Straßenreinigungspflicht, die nach § 17 Abs. 3 Satz 1 LStrG der Gemeinde obliegt, wird den Eigentümern und Besitzern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.

(2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Haus- oder Grundstücksnummer zugeteilt wird.

(3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, insbesondere der Fahrbahnen, Rinnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, unabhängig einer Befestigung oder Abgrenzung. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfasst die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden, und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.

(3) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Absatz 2 Satz 2.

(4) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der dieser Satzung unterliegenden Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Absätzen 2 und 3 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Absatz 2 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite (n) (Absatz 2 Satz 2) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

(5) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 2 bis 4 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Gemeinde.

(6) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes und oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Gemeindeverwaltung gegenüber der Gemeinde die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Gemeinde ist widerruflich. Die Gemeinde kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

§ 4 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

1. das Säubern der Straßen (§ 5)
2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 6)
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 7)
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

§ 5 Säubern der Straßen

(1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrriecht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.

(2) Kehrriecht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.

(3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.

(4) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag

in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 18:00 Uhr,

in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 16:00 Uhr

zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unaufgefordert sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

(5) Die Gemeindeverwaltung kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auf andere Tage anordnen. Das wird durch die Gemeindeverwaltung ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 6 Schneeräumung

(1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee frei zu halten. Der später Räumende muss sich an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung von gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(2) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 7 Bestreuen der Straße

(1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die belebten und unerlässlichen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einemündungen in Verlängerung der Gehwege. Ein Übergang für den Fußgängerverkehr ist auch auf Radwegen frei zu halten. An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Die für eine Glatteisbildung auf Grund der allgemeinen Erfahrung besonders gefährdeten Stellen werden in einer Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, bezeichnet.

(2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl, Granulat) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Die Verwendung von Salz oder sonstige auftauende Stoffe sind auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

(3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.

(4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8 Konkurrenzen

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 9 Geldbuße

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7 der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung (GemO) und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Landesstraßengesetz. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 16.09.1965 außer Kraft.

Ortsgemeinde Bolanden, 05.12.2018

(Juchem)
Ortsbürgermeister



Anlage

zu § 2 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 letzter Satz der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Gemeinde Bolanden vom 01.01.2019

1. Einteilung in Reinigungsgruppen nach § 2 Absatz 1

Gruppe A (Fahrbahnen, Rinnen, Gehwege)

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Rinnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns der folgenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze:

Albert-Schweitzer-Straße	Am Katzenstück
Am Kirchberg	Am Markplatz
Am Schloßberg	Am Schützenpfad
Auf dem Keller	Baumgartenstraße
Bennhauser Pfad	Bennhauser Straße
Böllwiese	Franz-Käth-Straße
Friedenstraße	Friedhofweg
Gängelstockweg	Gerhart-Hauptmann-Straße
Grabenacker	Hainerweg
Im Baumstück	Im Goschental
In der Dreispitz	In der Kurzgewanne
Kleebergstraße	Klosterhof
Klosterwiesen	Münchbusch
Neugasse	Oberer Bangert
Rechts am Gäßchen	Spießstraße
Weitersweiler Weg	
Weierhof	
Am Gerbach	Am Hollerbrunnen
Am Mühlknopf	Am Schwimmbad
Crayenbühlstraße	Donnersbergstraße
Im See	In den Sandäckern
Kirchheimer Pfad	Mühlgasse
Parkallee	Zur Burg

Gruppe B (Rinnen, Gehwege)

Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Rinnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns der folgenden öffentlichen Straßen, Wege und Plätze:

Dannenfelser Straße (K 53)	Hauptstraße (K 53)
Kirchheimbolander Straße (K53)	Marnheimer Straße (K 54)

Weierhof

Am Gerbach (K 54)

2. Bezeichnung der besonders gefährdeten Stellen nach § 7 Absatz 1 Satz 6

- Keine gefährliche Stelle vorhanden

Jahresabschluss 2017 der Ortsgemeinde Oberwiesen

Der Ortsgemeinderat Oberwiesen hat in seiner Sitzung am **05.12.2018** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2017** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	708.374,24 €
Aufwendungen	713.868,12 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	-5.493,88 €
 Bilanzsumme Aktiva / Passiva	 3.688.385,43 €

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2017** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **10.12.2018 bis 19.12.2018** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **06.12.2018**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Jahresabschluss 2017 der Ortsgemeinde Ilbesheim

Der **Ortsgemeinderat Ilbesheim** hat in seiner Sitzung am **04.12.2018** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2017** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	653.198,58 €
Aufwendungen	687.038,74 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss /Jahresfehlbetrag)	-33.840,16 €
 Bilanzsumme Aktiva / Passiva	 3.993.278,86 €

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2017** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **10.12.2018 bis 19.12.2018** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **07.12.2018**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Jahresabschluss 2017 der Ortsgemeinde Jakobsweiler

Der **Ortsgemeinderat Jakobsweiler** hat in seiner Sitzung am **03.12.2018** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gelten Fassung bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2017** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	290.019,52 €
Aufwendungen	250.923,06 €
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	39.096,46 €
 Bilanzsumme Aktiva / Passiva	 1.283.875,22 €

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2017** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **10.12.2018 bis 19.12.2018** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **07.12.2018**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „**Trift Teil 1 – Änderung 4**“, Ortsgemeinde Mörsfeld

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), sowie § 88 der Landesbauordnung vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, wird hiermit bekannt gemacht, dass der Gemeinderat Mörsfeld am 14.11.2018 den Bebauungsplan „**Trift Teil 1 – Änderung 4**“ als Satzung beschlossen hat.

2. **Satzung**

Der Ortsgemeinderat Mörsfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 10 des Baugesetzbuchs BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie des § 88 der Landesbauordnung LBauO vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB, am 14.11.2018 den Bebauungsplan für das Teilgebiet „**Trift Teil 1 – Änderung 4**“ als Satzung beschlossen.

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes „**Trift Teil 1 – Änderung 4**“ umfasst die Grundstücke Plan-Nrn: 528/8, 528/9 und 529/9 in der Gemarkung Mörsfeld.

§ 2

Bestandteil der Satzung ist die Bebauungsplanurkunde vom November 2018, die dazugehörigen textlichen Festsetzungen sowie die Begründung.

§ 3

Der Bebauungsplan wird mit der Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch rechtsverbindlich.

Mörsfeld, den 04.12.2018


(Volker)
Ortsbürgermeister



Ausfertigung:

Der Bebauungsplan, bestehend aus

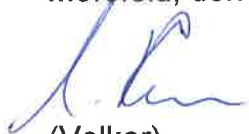
- Planurkunde vom November 2018
- textlichen Festsetzungen und
- Begründung

stimmt in allen seinen Bestandteilen mit dem Willen des Gemeinderates überein.

Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Mörsfeld, den 04.12.2018



(Volker)
Ortsbürgermeister



3. Der genehmigte Bebauungsplan mit textlichen Festsetzungen und Begründung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.
4. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
5. Unbeachtlich sind:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dazulegen.
6. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mörsfeld, den 07.12.2018



(Volker)
Ortsbürgermeister



Satzung der
„Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“ (KKR) vom 28.11.2018“

§ 1

Rechtsform, Träger, Name, Sitz, Stammkapital

(1) Die „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“ ist eine gemeinsame Einrichtung der nachfolgenden Träger

1. Verbandsgemeinde Adenau, Kirchstraße 15-19, 53518 Adenau
2. Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel, Schulstraße 16, 67821 Alsenz
3. Verbandsgemeinde Altenahr, Roßberg 3, 53505 Altenahr
4. Stadt Andernach, Läuferstraße 11, 56624 Andernach
5. Verbandsgemeinde Bad Kreuznach, Rheingrafenstraße 11, 55583 Bad Kreuznach
6. Verbandsgemeinde Bad Sobernheim, Poststraße 26, 55566 Bad Sobernheim
7. Verbandsgemeinde Baumholder, Am Weiherdamm 1, 55774 Baumholder
8. Verbandsgemeinde Birkenfeld, Schneewiesenstraße 21, 55765 Birkenfeld
9. Verbandsgemeinde Böhl-Iggelheim, Am Schwarzweiher 7, 67459 Böhl-Iggelheim
10. Verbandsgemeinde Brohlthal, Kapellenstraße 12, 56651 Niederzissen
11. Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim, Am Rathausplatz 1, 67125 Dannstadt-Schauernheim
12. Verbandsgemeinde Edenkoben, Poststraße 23, 67480 Edenkoben
13. Verbandsgemeinde Eisenberg, Hauptstraße 86, 67304 Eisenberg
14. Stadt Germersheim, Bismarckstraße 12, 76726 Germersheim
15. Abwasserzweckverband Guldenbachtal, Naheweinstraße 80, 55450 Langenlonsheim
16. Verbandsgemeinde Herrstein, Brühlstraße 16, 55756 Herrstein
17. Abwasserzweckverband Quodbachgruppe, Am Rathaus 6, 76863 Herxheim
18. Abwasserzweckverband Hayna-Erlenbach, Am Rathaus 6, 76863 Herxheim
19. Abwasserzweckverband Rohrbach-Steinweiler, Am Rathaus 6, 76863 Herxheim
20. Stadt Idar-Oberstein, Georg-Maus-Straße 2, 55743 Idar-Oberstein
21. Verbandsgemeinde Jockgrim, Untere Buchstraße 22, 76751 Jockgrim
22. Verbandsgemeinde Kandel, Gartenstraße 8, 76870 Kandel
23. Verbandsgemeinde Kirn-Land, Bahnhofstraße 31, 55606 Kirn
24. Zweckverband für Abwasserbeseitigung Klingbachgruppe, An 44 Nr. 31, 76829 Landau
25. Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan, Marktplatz 1, 66869 Kusel
26. Stadt Lahnstein, Didierstraße 21c, 56112 Lahnstein
27. Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau AöR, Georg-Friedrich-Dentzel-Straße 1, 76829 Landau

28. Verbandsgemeinde Langenlonsheim, Naheweinstraße 80, 55450 Langenlonsheim
29. Verbandsgemeinde Leiningerland, Industriestraße 11, 67269 Grünstadt
30. Gemeinde Limburgerhof, Burgunder Platz 2, 67117 Limburgerhof
31. Verbandsgemeinde Loreley, Friedrichstraße 12, 56338 Braubach
32. Verbandsgemeinde Maikammer, Immengartenstraße 24, 67485 Maikammer
33. Zweckverband Zentralkläranlage Mendig, Marktplatz 3, 56743 Mendig
34. Abwasserzweckverband Mittleres Eckbachtal, Industriestraße 11, 67269 Grünstadt
35. Abwasserzweckverband Mittleres Glantal, Marktplatz 1, 66869 Kusel
36. Abwasserzweckverband Mittleres Pfrimmtal, An der alten B 47, 67590 Monsheim
37. Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen Mommenheim, Amtgasse 10, 55232 Alzey
38. Verbandsgemeinde Nastätten, Bahnhofstraße 1, 56355 Nastätten
39. Stadt Neustadt, Talstraße 148, 67434 Neustadt an der Weinstraße
40. Servicebetrieb Neuwied AöR, Hafenstraße 90, 56564 Neuwied
41. Abwasserzweckverband Oberes Nettetal, Kapellenstraße 12, 56651 Niederzissen
42. Verbandsgemeinde Puderbach, Steimeler Straße 7, 56305 Puderbach
43. Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach, Am Neuen Markt 6, 66877 Ramstein-Miesenbach
44. Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach, Westerwaldstraße 32-34, 56579 Rengsdorf
45. Abwasserzweckverband Rhaunen, Zum Idar 21 und 23, 55264 Rhaunen
46. Verbandsgemeinde Rhaunen, Zum Idar 21 und 23, 55264 Rhaunen
47. Verbandsgemeinde Rhein-Mosel, Am Viehtor 2, 56321 Rhens
48. Verbandsgemeinde Rockenhausen, Kaiserslauterer Straße 10a, 67806 Rockenhausen
49. Verbandsgemeinde Rodalben, Am Rathaus 9, 66976 Rodalben
50. Verbandsgemeinde Rüdesheim, Nahestraße 63, 55593 Rüdesheim
51. Abwasserzweckverband Rülzheim/Herxheim, Mittlere Ortsstraße 106, 76761 Rülzheim
52. Verbandsgemeinde Stromberg, Warmsrother Grund 2, 55442 Stromberg
53. Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel, Rathausstraße 6, 55430 Oberwesel
54. Verbandsgemeinde Traben-Trarbach, Robert-Schumann-Straße 65, 54536 Kröv/Mosel
55. Abwasserzweckverband Untere Ahr, Grüner Weg 17, 53489 Sinzig
56. Abwasserzweckverband Unteres Glantal, Schulstraße 6a, 67742 Lauterecken
57. Abwasserzweckverband Untere Nahe, Saarlandstraße 364, 55411 Bingen
58. Verbandsgemeinde Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen
59. Verbandsgemeinde Wallmerod, Gerichtsstraße 1, 56414 Wallmerod
60. Verbandsgemeinde Weilerbach, Rummelstraße 15, 67685 Weilerbach

61. Verbandsgemeinde Weißenthurm, Kärlicher Straße 4, 56575 Weißenthurm
62. Verbandsgemeinde Winnweiler, Jakobstraße 29, 67722 Winnweiler
63. Verbandsgemeinde Wöllstein, Bahnhofstraße 10, 55597 Wöllstein
64. Verbandsgemeinde Wörrstadt, Zum Römergrund 2-6, 55286 Wörrstadt

in der Rechtsform einer rechtsfähigen gemeinsamen Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR).

(2) Die AöR führt den Namen „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KKR“.

(3) Die KKR hat ihren Sitz in Winnweiler.

(4) Auf das Stammkapital leistet jeder der Träger nach Abs. 1 sowie im Falle des Abs. 5 eine Bareinlage für den eigenen Anteil am Stammkapital in Höhe von Euro 1.000.

Das Stammkapital der KKR beträgt zum 31.12.2018 € 64.000 (in Worten: Euro Vierundsechzigtausend); mit dem Beitritt weiterer Anstaltsträger nach Abs. 5 wird sich das Stammkapital anteilmäßig erhöhen.

(5) Die KKR kann weitere Anstaltsträger aufnehmen, soweit diese Träger der Abwasserbeseitigungspflicht sind. Zum Stichtag 31.12.2018 genügt dazu eine einfache Beitrittserklärung, mit der die Annahme der jeweils gültigen Anstaltssatzung erklärt wird. Alle Anstaltsträger erklären mit der Errichtungs- bzw. der Beitrittserklärung und Annahme der jeweils gültigen Anstaltssatzung abweichend von § 14b Abs. 5 Satz 2 KomZG ihre Zustimmung zur Aufnahme der bis zum 31.12.2018 beitretenden weiteren Anstaltsträger.

(6) Der räumliche Wirkungsbereich der Anstalt (Anstaltsgebiet) umfasst die Hoheitsgebiete der Anstaltsträger.

(7) Die KKR führt als Dienstsiegel das Wappen des Landes Rheinland-Pfalz mit der umlaufenden Schrift: „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“.

§ 2

Gegenstand der KKR (Anstaltszweck)

(1) Die KKR wird nach der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz, dem Landesgesetz über die kommunale Zusammenarbeit Rheinland-Pfalz (KomZG), der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2) Anstaltszweck ist die gemeinsame Durchführung der Pflicht der ordnungsgemäßen Klärschlammverwertung für die Anstaltsträger, insbesondere die Übernahme von Klärschlämmen für die thermische Verwertung sowie die landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm; die „Kommunale Klärschlammverwertung Rheinland-Pfalz AöR“ übernimmt diese Aufgabe mit Wirkung vom 01.01.2018.

(3) Die KKR ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind und durch die der Anstaltszweck gefördert wird.

(4) Die KKR kann sich – im Rahmen ihres Zwecks und der gesetzlichen Vorschriften – anderer Unternehmen bedienen sowie sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben.

(5) Die KKR wird ermächtigt, zur Erfüllung des Anstaltszwecks und der gesetzlichen Vorschriften mit den Anstaltsträgern und anderen Kommunen zusammenzuarbeiten.

(6) Die Anstaltsträger verpflichten sich, der KKR die ihnen entstehenden Aufwendungen in dem Umfang zu erstatten, in dem die KKR für die Anstaltsträger tätig wird.

§ 3

Kompetenzen der KKR

(1) Lieferungen und Leistungen zwischen den Anstaltsträgern der KKR sowie der KKR sind unter sinngemäßer Anwendung der Kalkulationsvorschriften des Kommunalabgabengesetzes angemessen zu vergüten. Hierüber sind entsprechende Regelungen zu treffen.

(2) Die KKR ist berechtigt, namens und im Auftrag solcher Anstaltsträger der KKR, die Träger der Pflichtaufgabe der Abwasserbeseitigung sind und unmittelbare Rechtsbeziehungen zu den Benutzern ihrer Abwasseranlagen haben, als mittelbarer Maßnahmenträger eine gemeinsame Antragstellung für Zuwendungen nach den Fördermittelrichtlinien Wasserwirtschaft vorzunehmen.

§ 4

Organe

(1) Organe der KKR sind:

- a) der Vorstand (§ 5),
- b) der Verwaltungsrat (§§ 6-8).

(2) Die Mitglieder aller Organe der KKR sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der KKR verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der KKR fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Träger der KKR.

(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 22 GemO und der §§ 20, 21 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) gelten entsprechend.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der KKR in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Gesetze, der vorliegenden Satzung, der auf Grundlage dieser Satzung durch den Verwaltungsrat etwaig erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand, die auch einen Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte beinhalten kann, sowie der Beschlüsse des Verwaltungsrates.

(2) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied; für diesen wird ein Stellvertreter bestellt. Die Bestellung von Vorstand und stellvertretendem Vorstand erfolgt durch den Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit der vorhandenen Stimmen. Der Vorstand sowie der Stellvertreter werden auf eine Amtszeit von 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand vertritt die KKR gerichtlich und außergerichtlich. Fernerhin kann der Verwaltungsrat dem Vorstand Befreiung des § 181 BGB erteilen.

(4) Der Verwaltungsrat kann die Bestellung zum Vorstand aus wichtigem Grund widerrufen.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge frühzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat bis zum 30.09. einen Zwischenbericht über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Der Vorstand liefert den beteiligungsverwaltenden Einrichtungen der Gewährträger darüber hinaus alle zu deren Aufgabenstellung notwendigen

Wirtschaftsdaten, Unterlagen und Informationen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Trägerkörperschaften haben können, sind neben dem Verwaltungsrat auch diese unverzüglich zu unterrichten.

(6) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung, insbesondere:

- a) die Erwirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustauschs,
- b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes einschließlich der Anlagen gemäß § 33 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes,
- c) der Abschluss von Verträgen, deren Wert 100.000 € nicht übersteigt,

die kurzfristige Stundung von Forderungen bis zu 30.000 € und bis zu 10.000 € über ein Jahr hinaus, den Erlass von Forderungen bis zu 15.000 €.

§ 6

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht vorbehaltlich Abs. 4 aus jeweils einem Vertreter für jeden der Träger. Für die Mitglieder des Verwaltungsrates können Stellvertreter bestellt werden.

(2) Das Stimmrecht eines Anstaltsträgers im Verwaltungsrat richtet sich nach der Höhe seiner Stammeinlage. Je volle Euro 1.000 Beteiligung am Stammkapital gewähren eine Stimme. Die Stimmen eines Anstaltsträgers im Verwaltungsrat können gemäß §§ 14b Abs. 3, 8 Abs. 2 KomZG nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Die Anstaltsträger können ihrem Vertreter im Verwaltungsrat Richtlinien oder Weisungen erteilen. Für die Vertretung der kommunalen Gebietskörperschaften im Verwaltungsrat gilt im Übrigen sinngemäß § 88 Abs. 1 Satz 1 bis 5, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 der Gemeindeordnung; die ständige Beauftragung eines Bediensteten in sinngemäßer Anwendung des § 88 Abs. 1 Satz 4 der Gemeindeordnung bedarf der Zustimmung der Vertretung.

(4) Soweit eine Person aufgrund des von ihr ausgeübten Amtes ein durch mehr als ein Träger zu bestimmendes geborenes Mitglied des Verwaltungsrates ist, hat es den Sitz im Verwaltungsrat der KKR für sämtliche dieser Anstaltsträger auszuüben. Die Gesamtzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates verringert sich insoweit entsprechend, ohne dass eine Nachnominierung erfolgt. Die Stimmrechte der einzelnen Anstaltsträger nach Abs. 2 bleiben insoweit unberührt.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates endet grundsätzlich mit der Amtsperiode des das jeweilige Mitglied bestimmenden Organs (entsendendes Organ). Sofern die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat aufgrund gesetzlicher Bestimmungen an die Zuständigkeit zu dem entsendenden Organ oder einem Gremium gebunden ist, endet die Mitgliedschaft, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem entsendenden Organs bzw. dem Ende der Mitgliedschaft in dem anderen Gremium.

(6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von jeweils fünf Jahren einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. Als Vorsitzender des Verwaltungsrates wählbar sind nur solche Mitglieder des Verwaltungsrates, die gesetzliche Vertreter eines der beteiligten Träger sind, vgl. § 14 b Abs. 2 Nr. 6 KomZG. Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat geregelt.

(7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine angemessene Entschädigung der Verwaltungsratsmitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen festsetzt.

§ 7

Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Er beschließt über die grundsätzlichen Angelegenheiten der KKR, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über

- a) Änderungen der Satzung der KKR,
- b) Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Beteiligung der KKR an anderen Unternehmen,
- c) die Bestellung und Abberufung des Vorstands,
- d) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschafts- und Finanzplan und hierzu eventuell notwendige Änderungen,
- e) die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und informiert die Anstaltsträger,
- f) die Ergebnisverwendung und informiert die Anstaltsträger,
- g) die Bestellung des Abschlussprüfers,
- h) die Entlastung des Vorstandes,
- i) den Erlass und die Änderung seiner Geschäftsordnung,
- j) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand,
- k) die langfristigen Planungen,

(3) Entscheidungen des Verwaltungsrates über

- a) die Veränderung der Aufgabe der KKR,
- b) die Veränderung der Trägerschaft ab dem 1.1.2019,
- c) die Veränderung des Stammkapitals ab dem 1.1.2019,
- d) die Verschmelzung sowie Auflösung der KKR

bedürfen der Zustimmung aller Anstaltsträger.

(4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrats zu

- a) Auftragsvergaben und sonstigen Geschäften, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von € 100.000,00 überschritten wird,
- b) dem Erwerb, der Veräußerung oder der Belastung von Grundstücken und Rechten an Grundstücken, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von € 5.000,00 überschritten wird,
- c) erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 5 Abs. 5 sowie Mehrausgaben im Sinne des § 33 i.V.m. § 17 Abs. 5 EigAnVO, sofern diese im Einzelfall einen Betrag von € 5.000,00 überschreiten.

(5) Falls der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig einberufen werden kann und sonst Nachteile für die KKR entstehen können, trifft bei Dringlichkeit der Vorstand im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats die notwendigen Maßnahmen. Über diese Maßnahmen hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.

(6) Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die KKR gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

(7) Den Gremien der Anstaltsträger ist auf Verlangen über alle Angelegenheiten der KKR Auskunft zu erteilen.

§ 8

Einberufung und Beschlussfassung

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, Ort und die Tagesordnung angeben. Die Sitzungen sind nichtöffentlich, es sei denn der Verwaltungsrat beschließt die öffentliche Sitzung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung entsprechend.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, jährlich jedoch mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Stellvertreter geleitet.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in den Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung sein/e Stellvertreter/in.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf die Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder damit einverstanden sind.

(7) Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des/der Vorsitzenden Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Erklärungen in schriftlicher oder elektronischer Form, fernmündlicher Form oder per Fax gefasst werden. Bei fernmündlichen Erklärungen hat der Vorstand darüber ein Protokoll zu verfassen.

(8) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung und - mit Ausnahme der Wahl des Vorstands nach § 5 Abs. 2 - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem/ihrer Stellvertreter des Verwaltungsrats und dem Protokollführer zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Jedes Verwaltungsratsmitglied erhält eine Abschrift der Niederschrift.

(10) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrats teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9**Verpflichtungserklärungen**

(1) Verpflichtende Erklärungen der KKR bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR“ durch die jeweiligen Vertretungsberechtigten.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der/die Stellvertreter/in mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Erklärungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem/ihrem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR“ abgegeben.

§ 10**Betriebsführung**

Zwischen den Anstaltsträgern besteht Einvernehmen, dass die Betriebsführung innerhalb der KKR auf Grundlage eines gesondert zu schließenden Betriebsführungsvertrages durch die Verbandsgemeinde Winnweiler (Verbandsgemeindewerke) erfolgt.

§ 11**Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung**

(1) Die KKR ist unter Beachtung ihrer Aufgaben sparsam und wirtschaftlich zu führen. Es gelten die Vorschriften des § 86 b Abs. 5, § 90 Abs. 2 Satz 1 und 2 Nr. 4, § 93 Abs. 1 und § 94 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen.

(3) Dem Landesrechnungshof ist das überörtliche Prüfungsrecht nach § 110 Abs. 5 Satz 2 GemO eingeräumt.

§ 12**Jahresabschluss**

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Trägerkörperschaften der Anstalt zuzuleiten.

(2) Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz. Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 HGrG entsprechend zu beachten.

§ 13**Wirtschaftsjahr, Wirtschaftsplan**

(1) Das Wirtschaftsjahr der KKR ist das Kalenderjahr. Soweit die KKR im Lauf eines Kalenderjahres entsteht, ist das Entstehungsjahr ein Rumpfgeschäftsjahr.

(2) Der Vorstand stellt in Anwendung der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dem

Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan umfasst den Vermögens- und Erfolgsplan.

§ 14

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der KKR erfolgen in den Bekanntmachungsorganen der Trägerkörperschaften. §§ 14a Abs. 4 und § 14b Abs. 5 KomZG gelten entsprechend. Dies gilt auch für die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind an sieben Werktagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

(2) Die vorstehende Satzung für die „Kommunale Klärschlammverwertung RLP AöR“ wird im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

(3) Alle nach § 92 Abs. 1 GemO der Anzeigepflicht der KKR gegenüber der Aufsichtsbehörde anstehenden Entscheidungen, insbesondere Änderungen der Satzung (z.B. des Satzungszwecks) sind vor der Beschlussfassung den zuständigen Organen der einzelnen Träger so rechtzeitig anzuzeigen, dass diese oder die hinter ihnen stehenden Kommunen ihrer Anzeigepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde nach § 92 Abs. 1 GemO fristgerecht nachkommen können.

(4) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) die Bestimmung über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- b) vor Ablauf der Jahresfrist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann gegenüber den Trägern der KKR schriftlich geltend gemacht werden.

§ 15

Anstaltslast, Gewährträgerhaftung, Auflösung

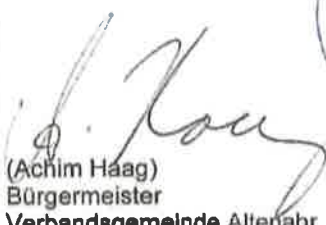
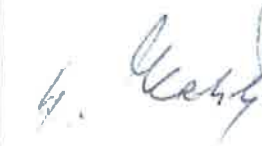
(1) Die Anstaltslast und die Gewährträgerhaftung richten sich nach dem Verhältnis der von jedem Träger der KKR geleisteten Einlage auf das Stammkapital. Nach den entsprechenden Beteiligungsquoten ist ein Ausgleich zwischen den Trägern vorzunehmen.

(2) Die Anstaltsträger entscheiden über die Auflösung der KKR. Im Fall ihrer Auflösung fällt das Vermögen der KKR im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Anstaltsträger im Verhältnis ihrer Stammeinlagen zurück.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wörrstadt, den 28.11.2018   (Guido Nialus) Bürgermeister Verbandsgemeinde Adenau	Wörrstadt, den 28.11.2018   (Helmut Brand) Erster Beigeordneter Verbandsgemeinde Alsenz-Obermoschel
Wörrstadt, den 28.11.2018   (Achim Haag) Bürgermeister Verbandsgemeinde Altenahr	Wörrstadt, den 28.11.2018   (Albrecht Schmitz) Beigeordneter Stadt Andernach
Wörrstadt, den 28.11.2018   (Bernd Rudershausen) Beigeordneter Verbandsgemeinde Bad Kreuznach	Wörrstadt, den 28.11.2018   (Rolf Kehl) Bürgermeister Verbandsgemeinde Bad Sobernheim
Wörrstadt, den 28.11.2018   (Klaus Felf) Zweiter Beigeordneter Verbandsgemeinde Birkenfeld	Wörrstadt, den 28.11.2018   (Bernd Johann) Zweiter Beigeordneter Verbandsgemeinde Böhl-Iggelheim

Wörrstadt, den 28.11.2018



(Johannes Bell)
Bürgermeister
Verbandsgemeinde Brohlthal



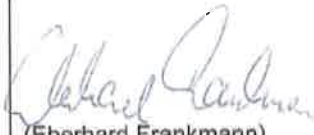
Wörrstadt, den 28.11.2018



(Stefan Veth)
Bürgermeister
Verbandsgemeinde Dannstadt-Schauernheim



Wörrstadt, den 28.11.2018



(Eberhard Frankmann)
Erster Beigeordneter
Verbandsgemeinde Edenkoben



Wörrstadt, den 28.11.2018



(Bernd Frey)
Bürgermeister
Verbandsgemeinde Eisenberg



Wörrstadt, den 28.11.2018



(Marcus Schalle)
Bürgermeister
Verbandsgemeinde Gernersheim



Wörrstadt, den 28.11.2018



(Michael Cyfka)
Verbandsvorsteher
Abwasserzweckverband Guldenbachtal



Wörrstadt, den 28.11.2018



(Uwe Weber)
Bürgermeister
Verbandsgemeinde Herrstein



Wörrstadt, den 28.11.2018



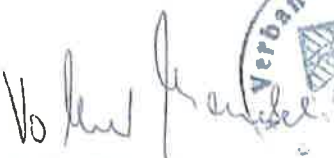
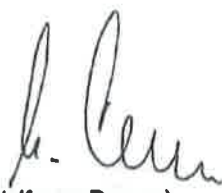
(Hedi Braun)
Verbandsvorsteherin
Abwasserzweckverband Quodbachgruppe

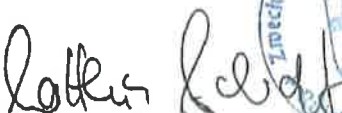
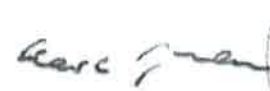


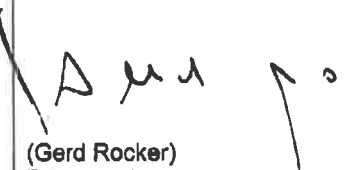
Wörrstadt, den 28.11.2018   (Hedi Braun) Verbandsvorsteherin Abwasserzweckverband Hayna-Erlenbach	Wörrstadt, den 28.11.2018   (Hedi Braun) Verbandsvorsteherin Abwasserzweckverband Rohrbach-Steinweiler
Wörrstadt, den 28.11.2018   (Friedrich Marx) Bürgermeister Stadt Idar-Oberstein	Wörrstadt, den 28.11.2018   (Karl Dieter Wünstel) Bürgermeister Verbandsgemeinde Jockgrim
Wörrstadt, den 28.11.2018   (Volker Poß) Bürgermeister Verbandsgemeinde Kandel	Wörrstadt, den 28.11.2018   (Werner Müller) Beauftragter Verbandsgemeinde Kirn-Land
Wörrstadt, den 28.11.2018   (Torsten Blank) Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Klingbachgruppe	Wörrstadt, den 28.11.2018   (Roger Schmitt) Erster Beigeordneter Verbandsgemeinde Kusel-Altenglan

Wörrstadt, den 28.11.2018  <i>A. Dornbusch</i> (Adalbert Dornbusch) Bürgermeister Stadt Lahnstein	Wörrstadt, den 28.11.2018  <i>Bernhard Eck</i> (Bernhard Eck) Vorstandsvorsitzender Entsorgungs- und Wirtschaftsbetrieb Landau
Wörrstadt, den 28.11.2018  <i>Michael Cyfka</i> (Michael Cyfka) Bürgermeister Verbandsgemeinde Langenlohnshelm	Wörrstadt, den 28.11.2018  <i>Frank Rüttger</i> (Frank Rüttger) Bürgermeister Verbandsgemeinde Leiningerland
Wörrstadt, den 28.11.2018  <i>Andreas Poignée</i> (Andreas Poignée) Bürgermeister Gemeinde Limburgerhof	Wörrstadt, den 28.11.2018  <i>Werner Groß</i> (Werner Groß) Bürgermeister Verbandsgemeinde Loreley
Wörrstadt, den 28.11.2018  <i>Joachim Anton</i> (Joachim Anton) Erster Beigeordneter Verbandsgemeinde Maikammer	Wörrstadt, den 28.11.2018  <i>Alfred Schomisch</i> (Alfred Schomisch) Stv. Verbandsvorsteher Zweckverband Zentralkläranlage Mendig

Wörrstadt, den 28.11.2018  (Reinhold Niederhöfer) Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Mittleres Eckbachtal	Wörrstadt, den 28.11.2018  (Roger Schmitt) Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Mittleres Glantal
Wörrstadt, den 28.11.2018  (Axel Haas) Bürgermeister und Vorsitzender Abwasserzweckverband Mittleres Pfirmtal	Wörrstadt, den 28.11.2018  (Doris Leininger-Rill) Erste Stv. Verbandsvorsteherin Abwasserzweckverband Mommernheim
Wörrstadt, den 28.11.2018  (Jens Güllering) Bürgermeister Verbandsgemeinde Nastätten	Wörrstadt, den 28.11.2018  (Dieter Kloth) Beigeordneter Stadt Neustadt
Wörrstadt, den 28.11.2018  (Klaus Gerhardt) Prokuristen Servicebetrieb Neuwied AöR (Frank Schneider)	Wörrstadt, den 28.11.2018  (Johannes Bell) Bürgermeister und Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Oberes Nettetal

Wörrstadt, den 28.11.2018   (Volker Mendel) Verbandsbürgermeister Verbandsgemeinde Puderbach	Wörrstadt, den 28.11.2018   (Ralf Hechler) Bürgermeister Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach
Wörrstadt, den 28.11.2018  (Hans-Bernd Eckert) Dritter Beigeordneter Verbandsgemeinde Rengsdorf-Waldbreitbach	Wörrstadt, den 28.11.2018   (Georg Dräger) Verbandsvorsteher Zweckverband Abwasserverband Rhaunen
Wörrstadt, den 28.11.2018   (Georg Dräger) Beauftragter Verbandsgemeinde Rhaunen	Wörrstadt, den 28.11.2018   (Werner Merkenich) Beigeordneter Verbandsgemeinde Rhein-Mosel
Wörrstadt, den 28.11.2018   (Klaus Gebhardt) Erster Beigeordneter Verbandsgemeinde Rockenhausen	Wörrstadt, den 28.11.2018   (Wolfgang Denzer) Bürgermeister Verbandsgemeinde Rodalben

Wörrstadt, den 28.11.2018   (Heinz-Martin Schwerbel) Erster Beigeordneter Verbandsgemeinde Rudesheim	Wörrstadt, den 28.11.2018   (Matthias Schardt) Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Rülzheim/Herxheim
Wörrstadt, den 28.11.2018   (Anke Denker) Bürgermeisterin Verbandsgemeinde Stromberg	Wörrstadt, den 28.11.2018   (Christian Stahl) Erster Beigeordneter Verbandsgemeinde St. Goar-Oberwesel
Wörrstadt, den 28.11.2018   (Marcus Heintel) Bürgermeister Verbandsgemeinde Traben-Trarbach	Wörrstadt, den 28.11.2018   (Achim Haag) Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Untere Ahr
Wörrstadt, den 28.11.2018   (Andreas Müller) Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Unteres Glantal	Wörrstadt, den 28.11.2018   (Karl Thorn) Verbandsvorsteher Abwasserzweckverband Untere Nahe

Wörrstadt, den 28.11.2018  (Alfred Schomisch) Bürgermeister Verbandsgemeinde Vordereifel 	Wörrstadt, den 28.11.2018  (Klaus Lütkefедder) Bürgermeister Verbandsgemeinde Wallmerod 
Wörrstadt, den 28.11.2018  (Ernst Müller) Beigeordneter Verbandsgemeinde Weilerbach 	Wörrstadt, den 28.11.2018  (Thomas Przybylla) Bürgermeister Verbandsgemeinde Weißenthurm 
Wörrstadt, den 28.11.2018  (Rudolf Jacob) Bürgermeister Verbandsgemeinde Winnweiler 	Wörrstadt, den 28.11.2018  (Gerd Rocker) Bürgermeister Verbandsgemeinde Wöllstein 
Wörrstadt, den 28.11.2018  (Markus Conrad) Bürgermeister Verbandsgemeinde Wörrstadt 	Wörrstadt, den 28.11.2018  (Bernd Alsfasser) Bürgermeister Verbandsgemeinde Baumholder 

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) wird auf die Rechtsfolgen dieser Bestimmung hingewiesen, wonach Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

BEKANNTMACHUNG

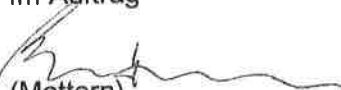
Über die Genehmigung der Veräußerung des nachstehenden Grundbesitzes ist nach dem Grundstücksverkehrsgesetz (§ 2ff) zu entscheiden.

Grundbuch des Amtsgerichts Rockenhausen für Rittersheim, Blatt 143
Gemarkung Rittersheim

Flst. Nr.	Nutzungsart	Gewanne	Flächengröße
357	Ackerland	Im Brühl	0,5574 ha

Landwirte/Forstwirte, die zur Aufstockung Ihres Betriebes am Erwerb des Grundbesitzes interessiert sind, werden gebeten, dies der Unteren Landwirtschaftsbehörde bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis (Abt. 8) innerhalb von zehn Tagen ab Erscheinungstag dieser Bekanntmachung schriftlich mitzuteilen.

Kirchheimbolanden, den 05.12.2018
Kreisverwaltung Donnersbergkreis
Im Auftrag


(Mattern)



Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz

Bekanntmachung

Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung und Meldung der Abgabe, Verwendung und Verwertung 2018

Letzter Abgabetermin: 15. Januar 2019

- aus eigenen Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind alle Winzer und Traubenerzeuger, sofern sie nicht die gesamte Ernte an eine Winzergenossenschaft oder anerkannte Erzeugergemeinschaft abliefern.

Winzergenossenschaften oder anerkannte Erzeugergemeinschaften müssen eine Traubenerntemeldung für die Erzeugnisse abgeben, die sie als Trauben oder Maische von vollabliefernden Mitgliedern übernehmen.

Ausnahme:

Falls alle Teilablieferer einer Erzeugergemeinschaft diese zur Abgabe einer Traubenerntemeldung für den abgelieferten Teil ermächtigt haben, wird der einzelne Teilablieferer von der Meldung der an die Genossenschaft oder Erzeugergemeinschaft abgelieferten Erzeugnisse befreit.

- aus fremden Erzeugnissen -

Meldepflichtig sind natürliche oder juristische Personen oder deren Vereinigungen, einschließlich Genossenschaftskellereien, die aus der Ernte des laufenden Wirtschaftsjahres von einem Weinbaubetrieb oder einem anderen Betrieb Weintrauben, Traubenmost, teilweise gegorenen Traubenmost oder Jungwein übernehmen. Diese melden der zuständigen Stelle die Menge des hieraus erzeugten Traubenmostes, teilweise gegorenen Traubenmostes, Jungweines oder Weines, sowie die Mengen der unverändert abgegebenen Erzeugnisse.

In diesen Fällen ist auch das **Lieferantenverzeichnis** auszufüllen und abzugeben.

Die Meldevordrucke sind bei der zuständigen Gemeinde-, Verbandsgemeinde- bzw. Stadtverwaltung sowie bei den weinbaulichen Dienststellen der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz und als Download (www.lwk-rlp.de unter Weinbau/ Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung) oder im Weininformationsportal (wip.lwk-rlp.de) erhältlich und müssen dort bis zum **15. Januar 2019** eingegangen sein.

Reichen Sie bitte das Exemplar für den Meldepflichtigen zusammen mit den Durchschriften ein. Es verbleibt nach Bestätigung des Eingangs bei Ihnen und dient als Nachweis für die rechtzeitige Abgabe.

Falls die Meldungen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet werden, stellt dies eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des Weingesetzes dar. Betriebe, die ihre Meldung nicht termingerecht abgeliefert haben, sind von Teilen der Stützungsmaßnahmen (Investitionsförderung) entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und deren Durchführungsbestimmungen ausgeschlossen bzw. müssen mit Kürzungen bei den Zuschüssen rechnen.

Wir bitten Sie deshalb, die Meldeformulare sehr sorgfältig auszufüllen und den Meldetermin zu beachten. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz in den zuständigen Dienststellen gerne zur Verfügung.